

### Hinweis:

Der nachfolgende Beitrag ist erschienen in Juristische Arbeitsblätter Heft 11 2004, S. 813–815. Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Wolters Kluwer Deutschland GmbH. Die Seitenumbrüche sind in eckigen Klammern gekennzeichnet.

[813]

## Neue Rechtsprechungsentwicklung zur außervertraglichen Haftung der Europäischen Gemeinschaft

Dr. Marten Breuer, Wiss. Ass., Potsdam

### I. Einleitung

Fall:<sup>1</sup> Mitarbeiter M des Unternehmens U übermittelt der EU-Kommission Hinweise auf gewisse wettbewerbswidrige Praktiken seines Arbeitgebers. Im Laufe der Ermittlungen gibt die Kommission an Vertreter des U Informationen weiter, die sie von M unter Zusicherung vertraulicher Behandlung erhalten hat. Die Kommission verhängt ein Bußgeld gegen U. Der von U beauftragte Rechtsanwalt R erstattet Strafanzeige gegen unbekannt; die unter Verletzung der Vertraulichkeit weitergegebenen Informationen führen zur Verurteilung des M. Hierdurch entsteht ihm ein erheblicher finanzieller Schaden. Was kann M tun?

Wie der eingangs geschilderte Fall demonstriert, kann die oftmals so fern erscheinende Brüsseler Bürokratie sehr unmittelbar in die Rechtssphäre der EU-Bürger einwirken. Das Instrument der Nichtigkeitsklage (Art 230 IV EG) bietet in derartigen Fällen oftmals nur einen unvollkommenen Rechtsschutz, denn sie ermöglicht nur die Aufhebung bestimmter, den Einzelnen unmittelbar und individuell<sup>2</sup> betreffender Rechtsakte, nicht aber den Ausgleich bereits eingetretener irreversibler Schäden. Der in diesen Fällen notwendige Ausgleich erfolgt nach den Grundsätzen der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft, wie sie in Art 288 II EG<sup>3</sup> niedergelegt sind. Die seit Jahrzehnten gefestigte Rspr des EuGH in diesem Bereich ist seit dem Urteil Bergaderm erheblich in Fluss geraten, wobei allerdings das konkrete Ausmaß der Kurskorrektur noch ungewiss ist. Hierzu trägt in besonderem Maße der Umstand bei, dass der EuGH seine Urteile für gewöhnlich in apodiktischer Kürze abzufassen pflegt<sup>4</sup> und Rspr-Wechsel in aller Regel stillschweigend, dh ohne ausdrückliche Aufgabe der bisherigen Rspr, vollzieht.<sup>5</sup> Der folgende Beitrag versucht, einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Rspr von EuGH und EuG zur außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft zu geben und die hierdurch aufgeworfenen Fragen einer ersten Einschätzung zuzuführen.

### II. Die frühere Rechtsprechung

Nach Art 288 II EG ersetzt im Bereich der außervertraglichen Haftung „die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind“. Diese nur für die Haftung der Gemeinschaft als solcher geltende Bestimmung darf nicht verwechselt werden mit der – im EG-Vertrag nicht ausdrücklich geregelten – Haftung der Mitgliedstaaten für Verletzungen des Gemeinschaftsrechts. Letztere ist vom EuGH erstmalig im Urteil Francovich<sup>6</sup> für den Fall der Nichtumsetzung von Richtlinien (Art 249 III

<sup>1</sup> Nach EuGH Slg 1985, 3539 – Adams

<sup>2</sup> Zur jüngsten Kontroverse zwischen EuG und EuGH wegen der Auslegung dieser Tatbestandsmerkmale vgl statt vieler Ehrlicke in: Streinz (Hrsg) EUV/EGV, 2003, Art 230 EGV Rn 60 mwN

<sup>3</sup> Der EAG-Vertrag enthält in Art 188 II eine mit Art 288 II EG wortidentische Vorschrift.

<sup>4</sup> Vgl Huber in: Streinz (Fn 2) Art 222 EGV Rn 9

<sup>5</sup> Vgl Ukrow Richterliche Rechtsfortbildung durch den EuGH, 1995, S 189 f

<sup>6</sup> EuGH Slg 1991, I-5357 – Francovich und Bonifaci = JA 1992, 142 (Buschhaus)

(Art 249 III EG) entwickelt und mittlerweile allgemein auf Akte der mitgliedstaatlichen Legislative,<sup>7</sup> Exekutive<sup>8</sup> und zuletzt auch Judikative<sup>9</sup> erstreckt worden.

Beide Haftungsinstitute sind von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig, für die der EuGH jeweils eigene Formeln geprägt hat. Für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft lautet die klassische Formulierung, es müsse ein Tatbestand erfüllt sein, dessen Merkmale (1.) das Vorliegen eines Schadens, (2.) das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem den Organen zur Last gelegten Verhalten und (3.) die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens seien (im Folgenden: „Lütticke-Formel“).<sup>10</sup> Für die Haftung der Mitgliedstaaten hat sich seit dem Urteil in der Sache *Brasserie du Pêcheur* die Formulierung eingebürgert, es müssten drei Voraussetzungen erfüllt sein: (1.) dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden sei, bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, (2.) dass der Verstoß hinreichend qualifiziert sei und schließlich (3.) dass zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehe (im Folgenden: „Brasserie-Formel“).<sup>11</sup>

Das Verhältnis der beiden Haftungssysteme zueinander blieb lange Zeit unklar. Während der Generalanwalt in den Schlussanträgen zum Fall *Francovich* für eine Parallelisierung der Haftungsvoraussetzungen plädierte,<sup>12</sup> wurde das Urteil des EuGH in dieser Sache zunächst als Absage hieran interpretiert.<sup>13</sup> Generalanwalt Tesauro sprach sich im Fall *Brasserie du Pêcheur* wiederum für eine Harmonisierung der Haftungsregime aus,<sup>14</sup> während Generalanwalt Léger im Fall *Hedley Lomas* die entgegengesetzte Position einnahm.<sup>15</sup> Eine teilweise Klärung brachte insofern das Urteil des EuGH im Fall *Brasserie du Pêcheur*, indem der Gerichtshof entschied, die Voraussetzungen für die Begründung der mitgliedstaatlichen Haftung dürften sich „nicht ohne besonderen Grund von den Voraussetzungen unterscheiden, die für die Haftung der Gemeinschaft unter vergleichbaren Umständen gelten“. Der Schutz der Rechte, die der Einzelne aus dem Gemeinschaftsrecht herleite, könne nämlich „nicht unterschiedlich sein, je nachdem, ob die Stelle, die den Schaden verursacht hat, nationalen oder Gemeinschaftscharakter hat“<sup>16</sup> (sog. Kohärenzpostulat).<sup>17</sup>

### III. Das Urteil *Bergaderm*

Den entscheidenden Schritt unternahm der EuGH indes im Urteil *Bergaderm*.<sup>18</sup> Unter Berufung auf das Kohärenzpostulat entschied er einen Fall, der nicht die Haftung der Mitgliedstaaten, sondern die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft betraf, nach der im *Brasserie-Urteil* entwickelten Formel.<sup>19</sup> Später passte er auch den Wortlaut der Formel an und entschied – wiederum in einem den Art 288 II EG betreffenden Fall –, „dass das Gemeinschaftsrecht einen Entschädigungsanspruch anerkennt, sofern die drei Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu

<sup>7</sup> EuGH Slg 1996, I-1029 – *Brasserie du Pêcheur und Factortame* = JA 1997, 108 (Trautwein)

<sup>8</sup> EuGH Slg 1996, I-2553 – *Hedley Lomas*

<sup>9</sup> EuGH EuZW 2003, 718 = NJW 2003, 3539 ff – Köbler (zust. M. Breuer ELR 29 [2004] 236 ff, krit. Obwexer EuZW 2003, 726; abl. Wattel CMLRev 41 [2004] 177)

<sup>10</sup> EuGH Slg 1971, 325 Rn 10 – Lütticke; st. Rspr

<sup>11</sup> EuGH (Fn 7) Rn 51

<sup>12</sup> Slg 1991, I-5357 Rn 71

<sup>13</sup> Vgl. Caranta CMLRev 32 (1995) 703, 723 f; Streinz EuZW 1993, 599, 603

<sup>14</sup> Slg 1996, I-1029 Rn 67

<sup>15</sup> Slg 1996, I-2553 Rn 111

<sup>16</sup> EuGH (Fn 7) Rn 42

<sup>17</sup> Vgl. Lageard in: Lenz/Borchardt (Hrsg.) EU- und EG-Vertrag, 3. Aufl., Art 288 EGV Rn 2

<sup>18</sup> Gute Darstellung der Rspr-Entwicklung bei Wakefield CMLRev 41 (2004) 235, 236 f

<sup>19</sup> EuGH Slg 2000, I-5291 Rn 42 – *Bergaderm* und *Goupil*

verleihen, dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und [814] dass zwischen dem Verstoß gegen die dem Urheber des Rechtsakts obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht“.<sup>20</sup> In beiden Entscheidungen fand die Lütticke-Formel keine Verwendung. Damit erscheint zumindest klar, dass sich der EuGH für eine weitgehende Parallelisierung der beiden Haftungssysteme entschieden hat.<sup>21</sup> Unklar erscheint indes, ob der EuGH die Lütticke-Formel aufgegeben hat oder ob ihre unterbliebene Verwendung lediglich zufälliger Natur war. Vor allem aber stellt sich die Frage, ob sich durch die Anwendung der Brasserie-Formel auf die Haftung der Gemeinschaft auch inhaltlich etwas an den Haftungsbedingungen geändert hat.

#### IV. Konsequenzen

Zur Beantwortung dieser Fragen erscheint es zunächst angebracht zu untersuchen, wie das EuG auf das Bergaderm-Urteil des EuGH reagiert hat. Die diesbezügliche Rspr erweist sich als ausgesprochen uneinheitlich. Zunächst jedenfalls hielt das EuG an der Lütticke-Formel fest und verwendete die Brasserie-Formel zusätzlich hierzu.<sup>22</sup> Später gebrauchte auch das EuG in Art 288 II EG betreffenden Fällen allein die Brasserie-Formel,<sup>23</sup> wobei es jedenfalls in einem Fall nicht von einer „Rechtsnorm, ... [die] bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“ sprach, sondern von einer „Rechtsnorm, ... [die] den Schutz des Einzelnen bezweckt“.<sup>24</sup> In dem Urteil Biret International ging das EuG dann erstmals dazu über, Lütticke- und Brasserie-Formel miteinander zu verbinden, indem es entschied, dass sich die Rechtswidrigkeit (iSd Lütticke-Formel) danach bestimme, „ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm nachgewiesen wird, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“.<sup>25</sup> In anderen Fällen verfuhr das EuG im Grundsatz ebenso, sprach aber von einem „hinreichend qualifizierte[n] Verstoß gegen eine Rechtsnorm ..., die bezweckt, den Einzelnen zu schützen“.<sup>26</sup> Nach alledem scheint das EuG von einer weitgehenden Austauschbarkeit von Lütticke- und Brasserie-Formel auszugehen.

Untersucht man die beiden Formeln auf ihre inhaltliche Übereinstimmung, so fällt auf, dass sie in zwei Voraussetzungen deckungsgleich sind: Beide verlangen den Eintritt eines Schadens und das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen Verletzungshandlung und Schaden. Zwar scheint die Brasserie-Formel enger zu sein, indem sie einen „unmittelbaren“ Kausalzusammenhang fordert, doch hat der EuGH bereits frühzeitig auch für die Lütticke-Formel klargestellt, dass Art 288 II EG nur den Ersatz unmittelbarer Schäden ermöglicht.<sup>27</sup> Unterschiede ergeben sich aber hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen: Während die Lütticke-Formel lediglich von der Rechtswidrigkeit des Organhandelns spricht, ist nach der Brasserie-Formel der Ersatz des Schadens vom Vorliegen eines „hinreichend qualifizierten Verstoßes“ gegen eine Rechtsnorm abhängig, die „bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“. Die beiden letztgenannten Tatbestandsmerkmale verdienen eine etwas eingehendere Betrachtung.

<sup>20</sup> EuGH Slg 2002, I-11355 Rn 53 – Camar und Tico; bestätigt in EuGH EWS 2003, 367 Rn 25 – Fresh Marine

<sup>21</sup> Vgl die Ausführungen von GA Stix-Hackl Slg 2002, I-11355 Rn 129: „Parallelität zwischen Staatshaftung und Haftung der Gemeinschaft“; ebenso GA Léger, der im Fall Köbler davon spricht, die EuGH-Rspr habe sich „einander angenähert“ (Rs C-224/01 Rn 92)

<sup>22</sup> EuG Slg 2001, II-943 Rn 49 f; Slg 2001, II-981 Rn 44 f; Slg 2001, II-913 Rn 44 f

<sup>23</sup> EuG Slg 2001, II-3519 Rn 59; Slg 2001, II-3597 Rn 42; Rs T-195/00 Rn 54

<sup>24</sup> EuG Slg 2002, II-4677 Rn 250

<sup>25</sup> EuG Slg 2002, II-17 Rn 45; Rs T-64/01 und 65/01 Rn 71

<sup>26</sup> EuG Slg 2003, II-171 Rn 60, Rs T-56/00 Rn 71; Rs T-57/00 Rn 45

<sup>27</sup> EuGH Slg 1979, 3091 Rn 21 – Dumortier frères; später zB EuG Slg 1998, II-3377 Rn 66

## 1. Hinreichend qualifizierter Verstoß

Die Voraussetzung eines hinreichen qualifizierten Verstoßes ist vom EuGH im Fall *Brasserie du Pêcheur* zum Schutz des nationalen Gesetzgebers eingeführt worden: Nicht schon jedes gesetzgeberische Handeln soll die Haftung der Mitgliedstaaten nach sich ziehen können, sondern nur ein solches, das „offenkundig und erheblich“ gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.<sup>28</sup> Dieses Problem stellte sich naturgemäß in gleicher Weise auch für die Haftung des „Gesetzgebers“ auf Gemeinschaftsebene: Und in der Tat hatte der EuGH lange vor dem *Brasserie-Urteil* entschieden, dass eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft für Rechtssetzungsakte, die wirtschaftspolitische Entscheidungen einschließen, nur durch eine „hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, dem Schutz der einzelnen dienenden Rechtsnorm ausgelöst werden“ könne<sup>29</sup> (sog. *Schöppenstedt-Formel*). Nicht mit letzter Sicherheit geklärt war, ob diese Rspr auf jegliche Fälle normativen Unrechts Anwendung finden sollte oder nur im wirtschaftspolitischen Bereich.<sup>30</sup>

Weitgehende Einigkeit herrschte indes bis zum *Bergaderm-Urteil* darüber, dass in Fällen administrativen Unrechts nicht erst das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Rechtsverstoßes, sondern bereits die bloße Rechtswidrigkeit der Maßnahme die Haftung der Gemeinschaft auszulösen geeignet sei.<sup>31</sup> Insofern bedeutete es ein echtes *Novum*, wenn der EuGH im Fall *Bergaderm* entschied, dass es für die Anforderungen an die Haftung der Gemeinschaft irrelevant sei, „ob die Handlung [des] Organs allgemein oder einzelfallbezogen ist“;<sup>32</sup> vielmehr komme es insb auf den „Ermessensspielraum, über den der Urheber des betreffenden Aktes verfügt“, an.<sup>33</sup> Zwar könne „die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts ausreichen, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß anzunehmen“, wenn „das betreffende Organ nur über einen erheblich verringerten oder gar auf Null reduzierten Gestaltungsspielraum verfügt“.<sup>34</sup> Hieraus folgt jedoch, dass für die Haftungsvoraussetzungen die Abgrenzung zwischen administrativem und legislativem Handeln künftig irrelevant ist.<sup>35</sup> Entscheidend ist nicht die Art des Handelns, sondern das Vorliegen eines Ermessensspielraums.<sup>36</sup> Dies bedeutet aber, dass künftig in allen Fällen, auch in solchen administrativen Unrechts, das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes geprüft werden muss.<sup>37</sup> Im Hinblick darauf ist es nicht zu beanstanden, wenn das EuG die Rechtswidrigkeit im Sinne der *Lütticke-Formel* mit dem Kriterium des hinreichen qualifizierten Verstoßes verbindet.

## 2. Verleihung von Rechten an Einzelne

Was das zweite Kriterium angeht, so ist zunächst hervorzuheben, dass bereits nach der *Lütticke-Formel* in ihrer oben wiedergegebenen Konkretisierung durch die *Schöppenstedt-Rspr* jedenfalls bei normativen Akten mit wirtschaftspolitischem Bezug die Verletzung einer Schutznorm gefordert wurde. Ob auch bei administrativem Unrecht die Verletzung einer Schutznorm geprüft werden musste, war dagegen bis zuletzt unklar.<sup>38</sup> Durch das *Bergaderm-*

<sup>28</sup> EuGH (Fn 7) Rn 55

<sup>29</sup> EuGH Slg 1971, 975 Rn 11 – *Schöppenstedt*, st Rspr

<sup>30</sup> Vgl Berg in: Schwarze (Hrsg) *EU-Kommentar*, 2000, Art 288 EGV Rn 44

<sup>31</sup> Vgl EuG Slg 1997, II-501 Rn 51; 2000, II-2193 Rn 205; Ruffert in: Calliess/Ruffert (Hrsg) *Kommentar zu EU- und EG-Vertrag*, 2. Aufl, Art 288 EGV Rn 8

<sup>32</sup> EuGH (Fn 19) Rn 46

<sup>33</sup> EuGH (Fn 19) Rn 40

<sup>34</sup> EuGH (Fn 19) Rn 44; krit zur Frage der Abgrenzung Wakefield (Fn 18) 240 ff

<sup>35</sup> So ausdrücklich GA Stix-Hackl in ihren Schlussanträgen in der Rs C-472/00P Rn 73 – *Fresh Marine* (im Internet abrufbar unter <http://curia.eu.int>)

<sup>36</sup> Gellermann in: Streinz (Fn 2) Art 288 Rn 21; ausführliche Analyse bei GA Stix-Hackl in Slg 2002, I-11355 Rn 132ff

<sup>37</sup> So auch Lageard in: Lenz/Borchardt (Fn 17) Art 288 EG Rn 27

<sup>38</sup> Vgl v. Bogdandy in: Grabitz/Hilf (Hrsg) *Das Recht der Europäischen Union*, Loseblatt (Stand: Januar 2001), Art 288 EGV Rn 68 mwN

Urteil ist in dieser Frage insofern Klarheit ge-[815]schaffen worden, als der EuGH für die mitgliedstaatliche Haftung wegen administrativen Unrechts die Verletzung einer dem Einzelnen Rechte verleihenden Rechtsnorm prüft.<sup>39</sup> Gleiches hat somit jetzt auch für die Haftung der Gemeinschaft zu gelten.

Weniger klar erscheint indes, ob es künftig auf die Verletzung einer „Rechtsnorm, die den Schutz des Einzelnen bezweckt“ oder auf die Verletzung einer „Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“ ankommt. Erstere Formulierung entstammt der Lütticke-/Schöppenstedt-Rspr, letztere der Brasserie-Formel. Wie gesehen, wechselt das EuG ohne erkennbare Systematik zwischen beiden Formulierungen hin und her. Dies legt die Vermutung nahe, dass nach Auffassung der EuG-Richter beide Begriffe synonym zu verstehen sind. Gerade dies wird in der deutschen Literatur aber zT – wenngleich zumeist ohne nähere Begründung – bestritten.<sup>40</sup> Diesen Autoren ist insoweit beizupflichten, als nach dem bloßen Wortlaut die Verleihung von Rechten mehr erfordert als den bloßen Schutz des Einzelnen. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Rechtsbegriff vom EuGH in einem sehr umfassenden Sinne verstanden wird. Letzten Endes war schon nach der bisherigen Rspr ein Unterschied zwischen „Rechtsnormen, die den Schutz des Einzelnen bezwecken“ und „Rechtsnormen, die bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“, de facto nicht auszumachen.<sup>41</sup> Von daher spricht wiederum nichts gegen die Praxis des EuG, beide Begriffspaare alternierend zu verwenden. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit wäre es jedoch wünschenswert, wenn sich EuGH und EuG auf eine einheitliche Formulierung verständigen könnten.

## V. Schlussbetrachtung

Nach anfänglichen Unsicherheiten über den Bedeutungsgehalt des Urteils im Fall Bergaderm lassen sich angesichts zweimaliger Bekräftigung durch den EuGH und vor dem Hintergrund der Reaktionen des EuG auf diese Rspr bei aller gebotenen Vorsicht erste Schlüsse ziehen. So lässt sich nunmehr mit einiger Sicherheit sagen, dass sich der EuGH für eine Parallelisierung der Haftungsinstitute von mitgliedstaatlicher Haftung und außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft entschieden hat, und zwar iSe Übertragung der Brasserie-Formel auf den Bereich des Art 288 II EG.

Inhaltlich wirkt sich dies vor allem dahin gehend aus, dass in Fällen administrativen Unrechts künftig die bloße Rechtswidrigkeit der Maßnahme in aller Regel nicht genügen wird, um eine Haftung der Gemeinschaft auszulösen. Vielmehr ist fortan sowohl bei legislativem als auch bei administrativem Handeln der Gemeinschaft das Vorliegen einer hinreichend qualifizierten Rechtsverletzung zu prüfen. Die Frage des Prüfungsmaßstabs hängt nicht mehr von der Einordnung des Handelns als administrativ oder legislativ ab, sondern von dem den jeweiligen Organen eingeräumten Ermessensspielraum. Keine inhaltliche Veränderung ergibt sich hingegen durch das Tatbestandsmerkmal der „Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzung mit der vom EuGH schon zuvor geforderten „Rechtsnorm, die den Schutz des Einzelnen bezweckt“ im Wesentlichen deckungsgleich ist. Dies belegt nicht zuletzt die alternierende Verwendung beider Formulierungen durch das EuG. Klargestellt ist allerdings nunmehr, dass dieses Tatbestandsmerkmal nicht nur bei legislativem, sondern auch bei administrativem Handeln zu prüfen ist.

<sup>39</sup> EuGH (Fn 8) Rn 25 f

<sup>40</sup> Vgl Triantafyllou DÖV 1992, 564, 569; Ruffert in: Calliess/Ruffert (Fn 31) Art 288 EG Rn 36; Lageard in: Lenz (Hrsg) EG-Vertrag, 2. Aufl, Art 288 Rn 25 und 29

<sup>41</sup> So vor allem Henrichs Haftung der EG-Mitgliedstaaten für Verletzung von Gemeinschaftsrecht, 1995, S 28 f; ihm folgend Grzeszick EuR 1998, 405, 427 f; siehe auch Cornils Der gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch, 1995, S 124 f; Herdegen/Rensmann ZHR 161 (1997), 522, 539; v. Bogdandy (Fn 38) Art 288 EGV Rn 130

Ob die beschriebene Parallelisierung auch für den Bereich des judikativen Unrechts Geltung beanspruchen kann, muss einstweilen offen bleiben. Zwar hat der EuGH im Fall Köbler<sup>42</sup> die Möglichkeit der Haftung der Mitgliedstaaten für letztinstanzliche Fehlurteile im Grundsatz bejaht. Gleichzeitig hat Generalanwalt Léger in seinen Schlussanträgen im Fall Köbler indes die Auffassung vertreten, eine Haftung der Gemeinschaft für Handlungen des EuGH in seiner rechtsprechenden Funktion sei beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts ausgeschlossen.<sup>43</sup> Dies erscheint vor dem Hintergrund des Kohärenzpostulats fragwürdig, allerdings wäre zu klären, welches Gericht für die Bestimmung eines vom EuGH angeblich verursachten Schadens zuständig sein soll.<sup>44</sup>

Im Ergebnis ist die Parallelisierung von mitgliedstaatlicher Haftung und außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft sicherlich zu begrüßen. Ob der Einzelne – wie im eingangs beschriebenen Fall – direkt von Gemeinschaftshandeln betroffen ist oder ob es einer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf, ist allzu oft von Zufälligkeiten abhängig, die es nicht verständlich erscheinen lassen, warum in dem einen Fall diese Haftungsvoraussetzungen gelten sollen, in dem anderen jene. In formaler Hinsicht wäre indes wünschenswert, wenn sich der EuGH in Zukunft anders verhielte als das Orakel von Delphi, dessen Priester aus den unartikulierten Lauten der Pythia den immer noch reichlich nebulösen Orakelspruch formulierten. Insofern sollte sich der EuGH ein Beispiel am EGMR nehmen, der Rspr-Änderungen in aller wünschenswerten Deutlichkeit thematisiert und problematisiert.<sup>45</sup> Hierdurch würde der EuGH dem Prinzip der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auf europäischer Ebene einen guten Dienst erweisen.

---

<sup>42</sup> Vgl oben Fn 9

<sup>43</sup> Vgl Schlussanträge (Fn 21) Rn 94

<sup>44</sup> Vgl Wattel (Fn 9) 185 f, der für eine Zuständigkeit des EuG (unter Ausschluss des Rechtsmittels zum EuGH, vgl Art 225 I UA 1 EG) plädiert.

<sup>45</sup> Vgl etwa EGMR EuGRZ 2003, 704 Rn 105 – Mamatkulov